

schlagssätze für indirekte Kosten nach dem Stand vom 31. März 1964 bleiben unverändert, auch wenn die Kosten für solche Erzeugnisse und Leistungen indirekt verrechnet werden, für die durch Preis-anordnungen der Industriepreisreform neue, gegenüber den Abnehmern wirksame Preise in Kraft gesetzt worden sind;

c) der sonstigen Kalkulationselemente einschließlich Gewinn sowie der Produktions- oder Dienstleistungsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe in jeweils gültiger Höhe.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn in Preisvorschriften festgelegt ist, daß die Preisangebote von den Betrieben auf der Grundlage der betriebsindividuellen Selbstkosten auszuarbeiten sind. Soweit in den neuen Preis-anordnungen höhere als die bis zum 31. März 1964 gültigen Preise festgesetzt sind, gehören Differenzbeträge zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und nach dem Stand vom 1. April 1964 nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

(3) Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b können von den in der Anlage zur Preis-anordnung Nr. 3000 aufgeführten Organen und ihren Arbeitskreisen auch Umrechnungskoeffizienten angewandt werden, wobei die gültigen Preise nach dem Stand vom 1. April 1964 den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preise nach dem Stand vom 31. März 1964 bilden. Dies gilt insbesondere dann, wenn in den neuen Preis-anordnungen Preise für Erzeugnisse festgesetzt sind, für die von den Herstellern bis zum 31. März 1964 Kalkulationspreise gebildet werden dürfen.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 6

Die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 gelten auch für Kalkulationen, die von den Betrieben zum Zwecke der selbständigen Preisermittlung (Bildung von Kalkulationspreisen) aufgestellt werden. Insbesondere gehören auch bei der Bildung von Kalkulationspreisen Differenzbeträge zwischen den Preisen nach dem Stand vom 31. März 1964 und vom 1. April 1964, soweit letztere höher sind als die Preise nach dem Stand vom 31. März 1964, nicht zu den kalkulationsfähigen Kosten.

§ 7

(1) Die in Preis-anordnungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) bleiben weiterhin bestehen. Eine Erhöhung der von den Preisbildungsorganen in Preisbewilligungen festgesetzten Zuschlagssätze für indirekte Kosten darf nicht vorgenommen werden. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Buchst. b findet Anwendung.

(2) Bestimmungen in Preis-anordnungen oder sonstigen preisrechtlichen Vorschriften, wonach in regelmäßigen Zeitabständen (z. B. jährlich) von den Betrieben Antrag auf Festsetzung der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (Kalkulationselemente) zu stellen ist, finden bis auf weiteres keine Anwendung.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Anträge auf Erteilung eines Preiskarteiblattes „Z“ nach der Anordnung vom 22. Februar 1955 über das Preis-antragsverfahren, n der privaten Industriebetriebe (GBl. II S. 90).

(4) Veränderungen der Bemessungsbasis der Zuschlagssätze für indirekte Kosten (z. B. durch Einbeziehung bisher indirekt verrechneter Kosten in die Bemessungsbasis der Zuschlagssätze) sind nicht zulässig.

§ 8

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 gelten entsprechend auch für Leistungen.

§ 9

Diese Preis-anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1964

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen
Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik
Minister und
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden

Preis-anordnung Nr. 3001/1.*

— Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife —

Vom 18. Februar 1964

Zur Ergänzung der Preis-anordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBl. II S. 143) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Preis-anordnung gilt für Erzeugnisse — einschließlich deren Einzel- und Ersatzteile —, die über den Handel oder vom Hersteller direkt an die Bevölkerung verkauft werden (nachfolgend als Konsumgüter bezeichnet).

§ 2

(1) Die Hersteller der Konsumgüter nach § 1, mit Ausnahme der im Abs. 4 und § 4 Abs. 1 genannten, sind verpflichtet, die Preise der ab 1. Januar 1964 produzierten und ausgelieferten Konsumgüter bis zum 30. April 1964 listenmäßig zu erfassen. Für Konsumgüter mit Saisoncharakter, die im Jahre 1964 noch nicht hergestellt worden sind, gilt entsprechend der letzte Produktionszeitraum des vergangenen Jahres.

(2) Die Listen gemäß Abs. 1 müssen die in der Anlage zu dieser Preis-anordnung festgelegten Angaben enthalten und vom Leiter des Betriebes bestätigt sein. An die Stelle von Listen können Karteien, Kataloge,

* Preis-anordnung Nr. 3001 (GBl. II 1964 Nr. 16 S. 143)